



Amtliches Mitteilungsblatt
10/2007



Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in Humandiensten
Zweite Änderung der Prüfungsordnung

Masterstudiengang Social Work
Zweite Änderung der Prüfungsordnung



INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work 	4
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten“ in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2007, S. 3 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2006 und Genehmigung des Präsidiums vom 03. April 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 3/2007 S. 30) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 125. Sitzung am 04. Juli 2007 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 25. Juli 2007 wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.“

Entwurfsverfasser dieser Änderung: Dr. Lydia Kocar Gerold Memmen
--

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work“ in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2007, S. 31 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2006 und Genehmigung des Präsidiums vom 03. April 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 3/2007 S. 51) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 125. Sitzung am 04. Juli 2007 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 25. Juli 2007 wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.“

Entwurfsverfasser dieser Änderung: Dr. Lydia Kocar Gerold Memmen
--